



Gemeinde Zuzwil  
Gemeinderat  
Hinterdorfstrasse 3  
9524 Zuzwil

9524 Zuzwil, 11. November 2019

## **Fragen zu 5G Handyantennen in der Gemeinde**

Geschätzter Roland  
Geschätzte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Die SP setzt sich für verschiedene Themen ein. Drei davon sind eine gesunde Umwelt, Gesundheitsschutz sowie Miteinbezug und Mitsprache der EinwohnerInnen.

Immer wieder liest man über 5G-Handyantennen sowie deren Installation, bzw. Umrüstung mittels Bagatellverfahren in den Gemeinden und im Kanton. Jüngstes Beispiel der Region: Wil.

Die Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) hat mit den Mobilfunkanbietern eine Vereinbarung getroffen. Mit dieser können die Gemeinden u.a. den Standort von Mobilfunkantennen mitbestimmen oder sich auf die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens berufen. Konkret beinhaltet diese fünf Punkte:

- *Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.*
- *Standortkoordination: Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der Mitbenutzung bestehender Sendeanlagen.*
- *Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.*
- *Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.*
- *Baubewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.*

Die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren hat einige Fragen in Zusammenhang zu möglichen (5G)-Handyantennen in der Gemeinde und deren Bewilligungspraxis:

- Wie steht die Gemeinde generell zu 5G-Handyantennen auf Gemeindegrund?
- Wie bewertet die Gemeinde die gesundheitlichen Risiken? Und wie schützt sie die Bevölkerung vor den gesundheitlichen Risiken?
- Hat die Gemeinde die Vereinbarung zwischen VSGP und den Mobilfunkanbietern unterzeichnet, bzw. gilt diese auch für Zuzwil? Falls ja, (seit) wann?
- Wie nimmt die Gemeinde die Möglichkeiten und Rechte in dieser Vereinbarung wahr? Konkret: Information über die Planungen der Mobilfunkbetreiber, Antennenstandorte, Bewilligungsverfahren?
- Gab es bereits erfolgte Umrüstungen auf 5G in der Gemeinde Zuzwil? Wenn ja: Wo?
- Gibt es seitens Mobilfunkanbieter Pläne oder Absichten, bestehende Anlagen in der Gemeinde auf 5G auf-/umzurüsten? Wenn ja: wann und welche? Und wie konkret sind diese Pläne?
- Erfolgen bei neuen Antennen oder bei Auf-/Umrüstungen immer offizielle/ordentliche Baugesuche oder werden, bzw. wurden diese auch schon als Bagatellverfahren vereinfacht, d.h. ohne öffentliche Bekanntmachung und Auflage durchgeführt?
  - o Wenn Bagatellverfahren: Welche Anlagen wurden so bewilligt? Und weshalb nicht wie gemäss Vereinbarung im ordentlichen Baubewilligungsverfahren?
  - o Welche Anlagen sind derzeit geplant im Bagatellverfahren zu bewilligen und weshalb?
- Wie steht die Gemeinde zu diesen vereinfachten Bagatellverfahren? Und würde sie auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bestehen? Falls nein: Weshalb nicht?

Die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren wünscht sich vom Gemeinderat, dass er sich die Möglichkeiten und Rechte der Vereinbarung nutzt und mitbestimmt. Ebenso sind ordentliche Baubewilligungsverfahren anstatt Bagatellverfahren anzustreben. Gerne möchten wir informiert bleiben, sobald eine Auf-/Umrüstung geplant ist.

Für die Abklärungen und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse im Namen der SP Zuzwil

*R. Sarbach*

Raffael Sarbach, *Ansprechperson SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren*

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 10. Februar 2020

**99**      **108.010**      **Parteien**  
             **132.007**      **Mobilfunkanlagen**  
                                 SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren / Anfrage zu 5G Handyantennen in der Gemeinde /  
                                 Antworten

---

Mit Schreiben vom 11. November 2019 gelangt die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren mit Fragen zu 5G Handyantennen in der Gemeinde an den Gemeinderat. Sie bittet um Beantwortung der Fragen.

Die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren erwähnt, dass die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) mit den Mobilfunkanbietern eine Vereinbarung getroffen habe. Mit dieser könnten die Gemeinden unter anderem den Standort von Mobilfunkantennen mitbestimmen oder sich auf die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens berufen. Konkret beinhalte dieses die Punkte Information, Standortkoordination, Standortevaluation, Standortentscheid sowie das Baubewilligungsverfahren.

Die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren gelangt mit nachstehenden Fragen an den Gemeinderat. Da die Fragen nicht nur politisch sondern auch technisch sind, wurden die Antworten mit dem Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen abgesprochen.

- 1) *Wie steht die Gemeinde generell zu 5G-Handyantennen auf Gemeindegrund?*  
Aufgrund der Digitalisierung gelten leistungsfähige Mobilfunknetze nach den neusten Mobilfunkstandards als unverzichtbar. Das übertragene Datenvolumen im Mobilfunknetz hat sich in den letzten Jahren alle 12 bis 18 Monate verdoppelt. Bis zum Jahr 2024 wird eine weitere Zunahme um den Faktor 5 erwartet. Zudem zeigt sich, dass die heutigen Mobilfunknetze an ihre Leistungsgrenzen stossen, was heisst, dass ein baldiger Datenstau droht. Die Art und Weise, wie sich die Daten übertragen werden, verändert sich mit dem 5G-Standard grundsätzlich nicht. 5G-Anlagen nutzen vergleichbare Frequenzen wie 4G und kommen für dieselbe Datenmenge mit weniger Immissionen aus. Mit dem grossen Unterschied, dass eine bis zu zehnmals schnellere Übertragungsrates möglich ist. Dies bietet reaktionsschnellere und massgeschneiderte Lösungen für beispielsweise Polizei, Sanität, den öffentlichen Verkehr oder auch für Steuerungen in der Industrie. Grundsätzlich gilt also, je älter die Technik, desto mehr Strahlung braucht es für dieselbe Datenmenge. Im Gegensatz zu konventionellen Antennen senden neue adaptive Antennen das Signal nur in Richtung des Nutzers bzw. seines Mobilgeräts. Dies führt zu einer insgesamt tieferen durchschnittlichen Exposition der Bevölkerung. Unter [www.asut.ch](http://www.asut.ch) sind weitere Erläuterungen und Fakten aufgeschaltet.
  
- 2) *Wie bewertet die Gemeinde die gesundheitlichen Risiken? Und wie schützt sie die Bevölkerung vor den gesundheitlichen Risiken?*  
Gesundheitsauswirkungen lassen sich prinzipiell nie mit abschliessender Sicherheit ausschliessen. Doch aus Sicht der Mobilfunkbranche bestätigt der Fachbericht der «Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung», dass bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (sie berücksichtigen die Gesamtheit der an einem Ort auftretenden nieder- oder hochfrequenten Strahlung) für Mobilfunkstrahlung, auch für den 5G-Standard, keine schädlichen Gesundheitsauswirkungen zu befürchten sind. Auch Hinweise auf mögliche Risiken unterhalb der Immissionsgrenzwerte haben sich nicht erhärtet. In den meisten EU-Staaten gelten nur solche Immissionsgrenzwerte. Auch für die Schweiz gelten solche und diese liegen für 5G im 3,5 GHz-Band bei 61 V/m. Zusätzlich müssen Schweizer Mobilfunkanlagen Vorsorgemassnahmen wie den Anlagegrenzwert (ein Vorsorgegrenzwert, der die Strahlung einer einzelnen Anlage begrenzt; deshalb tiefer als Immissionsgrenzwert; anhand von technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Kriterien festgelegt) einhalten, der für 5G bei 6 V/m liegt.

90 Prozent der persönlichen NIS-Exposition (nichtionisierte Strahlung) wird in der Regel durch körpernahe Geräte (Smartphone) verursacht. Insgesamt ist die NIS-Exposition der Bevölkerung zwischen 2008 und 2015 konstant geblieben. Die Exposition durch Mobilfunk-Basisstationen hat – auf tiefen Niveau – nur leicht zugenommen, obwohl das Datenvolumen im selben Zeitraum deutlich angestiegen ist. Unter [www.asut.ch](http://www.asut.ch) sind weitere Faktenblätter zum Gesundheitsrisiko aufgeschaltet.

- 3) *Hat die Gemeinde die Vereinbarung zwischen VSGP und den Mobilfunkanbietern unterzeichnet, bzw. gilt diese auch für Zuzwil? (Falls ja, seit wann?)*  
Ja, der Vertrag besteht seit zwei Jahren.
- 4) *Wie nimmt die Gemeinde die Möglichkeiten und Rechte in dieser Vereinbarung wahr? Konkret: Information über die Planungen der Mobilfunkanbieter, Antennenstandorte, Bewilligungsverfahren?*  
Gemäss Bundesgericht haben Mobilfunkanbieter ein Anrecht auf eine Baubewilligung, wenn alle Vorschriften erfüllt sind. Vorhandene Antennen nutzen bereits das gesamte verfügbare Strahlungskontingent. Aus diesem Grund müssen zusätzlich neue Antennen installiert werden. Hier wird erneut auf die jährlich zunehmende Datenmenge verwiesen. Um die bereits bestehenden Anlagen einfach und unkompliziert zu optimieren, wird auf ein sogenanntes Bagatellverfahren zurückgegriffen. Es wird auf eine ordentliche Baubewilligung verzichtet. Dies wurde eingeführt, um den administrativen Aufwand der Behörden nicht unnötig zu erhöhen. Als Bagatelländerungen gelten Änderung von Antennentypen sowie die Verschiebung der Sendeleistung der bisher genutzten und den neuen Frequenzbändern innerhalb der gleichen Antennen-Panels. Die Strahlenmenge bleibt genau gleich. Als keine Bagatellfälle, also Bedarf einer Baubewilligung im ordentlichen Verfahren, gelten Verschiebungen von Antennen (über die Toleranzbereiche), Verschiebungen von Sendeleistungen zwischen verschiedenen Antennen-Panels und Änderung von Senderichtungen über die bewilligten Bereiche (horizontal/vertikal) hinaus.

Innerhalb der Bauzone sind Mobilfunkanlagen im Prinzip zonenkonform. In besonderen Fällen können Mobilfunkanlagen mit baurechtlichen Vorschriften eingeschränkt, aber nicht grundsätzlich verboten werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Betreiberinnen und Verwaltung ist sinnvoll und wichtig. Die Gemeinde wird von den Netzbetreiberinnen jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (neue Standorte) informiert. Der neue Standortentscheid erfolgt im gemeinsamen Einvernehmen. Aufgrund des Entscheides würde das Baugesuch von der Betreiberin eingereicht.

- 5) *Gab es bereits erfolgte Umrüstungen auf 5G in der Gemeinde Zuzwil? (Wenn ja: Wo?)*  
Nein.
- 6) *Gibt es seitens Mobilfunkanbieter Pläne oder Absichten, bestehende Anlagen in der Gemeinde auf 5G auf- / umzurüsten? (Wenn ja: Wann und welche? Und wie konkret sind diese Pläne?)*  
Um eine herkömmliche Antenne in eine 5G-Antenne umzurüsten, ist nicht zwingend ein Baugesuch oder eine Bagatelländerung nötig, wenn dafür keine baulichen Veränderungen der Anlage nötig sind. Denn die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist zwar frequenzabhängig, aber technologie-neutral verfasst. Der Netzbetreiber nimmt dafür einen bestehenden Dienst vom Netz (z. B. UMTS 3G) und sendet neu auf der gleichen Frequenz (z. B. 2100 MHz) mit der maximal gleichen bewilligten Sendeleistung das 5G-Signal. Die Gesamt-Strahlen-Exposition der Bevölkerung verändert sich mit der neuen Technologie nicht.
- 7) *Erfolgen bei neuen Antennen oder bei Auf- / Umrüstungen immer offizielle / ordentliche Baugesuche oder werden bzw. wurden diese auch schon als Bagatellverfahren vereinfacht, d.h. ohne öffentliche Bekanntmachung und Auflage durchgeführt?*  
Neue oder die Verschiebung der Antennen benötigen immer ein Baugesuch im ordentlichen Verfahren. Lediglich die Optimierung der Antennen und weitere Ausnahmen (siehe Frage Nr. 5) werden im Bagatellverfahren bewilligt.

- 7a) *Wenn Bagatellverfahren: Welche Anlagen wurden so bewilligt? Und weshalb nicht wie gemäss Vereinbarung im ordentlichen Baubewilligungsverfahren?*  
Die Vereinbarung über das Dialogmodell wird missinterpretiert. Das Dialogmodell kommt bei neuer Anlage zu Anwendung und regelt die Standortwahl. Bei Neuanlagen gibt es nur das ordentliche Baubewilligungsverfahren. Bereits im Jahr 2013 kam das Bagatellverfahren bei der Einführung von 4G erstmals zum Einsatz. Mit dem Bagatellverfahren kann der administrative Aufwand der zuständigen Behörden in Grenzen gehalten werden, da es nur bei Änderungen von Antennentypen sowie Verschiebungen der Sendeleistung der bisher genutzten und bei neuen Frequenzbändern innerhalb der gleichen Antennenpanels zur Anwendung kommt. Ein solcher Bagatellfall tritt dann in Kraft, wenn die Strahlen und die Sendeleistung, respektive die elektrischen Feldstärken nicht zunehmen.
- 7b) *Welche Anlagen sind derzeit geplant im Bagatellverfahren zu bewilligen und weshalb?*  
Wo möglich werden die bestehenden Anlagen im Bagatellverfahren umgerüstet. Eine Bagatelländerung ist jedoch nicht immer möglich, dann kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. So bietet sich eine grössere Datenkapazität und eine schnellere Datenübertragung. Die bestehenden Antennen haben bereits ihre maximalen Datenkapazitäten erreicht. Um einen Datenstau zu verhindern, müssen diese Antennen nun aufgerüstet werden. Mit 5G lassen sich die Kapazitätsengpässe von 4G vermeiden. Zusätzlich ist 5G für die Digitalisierung und Innovation in der Schweiz von grosser Bedeutung.
- 8) *Wie steht die Gemeinde zu diesen vereinfachten Bagatellverfahren? Und würde sie auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bestehen? (Falls nein: Weshalb nicht?)*  
Es ist eine allseits angewendete Praxis und entsprechend vom Bund und Kanton so vorgeschrieben (siehe «Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen»).

## Erwägungen

Der Gemeinderat dankt der SP Zuzwil-Züberwangen für die Anfrage. Er bittet um Verständnis, dass die Beantwortung der Fragen etwas länger Zeit in Anspruch genommen hat, da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt. Die 5G Handyantennen sind gesamtschweizerisch ein Thema und es liegen noch wenige Gerichtsurteile vor. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die gesundheitlichen Risiken zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar sind.

Grundsätzlich hat jede Stimmbürgerin oder Stimmbürger, Gruppierung oder Partei das Recht, den Behörden Anfragen zu stellen. Die Fragen wurden durch den Gemeinderat beantwortet.

Aufgrund von allgemeinem Interesse erlaubt sich der Gemeinderat die Fragen und Antworten an alle Ortsparteien weiterzuleiten.

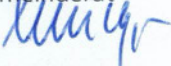
## Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt von den gestellten Fragen der SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren Kenntnis und beantwortet diese in Absprache mit dem Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen.

2. Auszug an (anstelle eines Briefes)
- SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren, Raffael Sarbach, Hinterdorfstrasse 12, 9524 Zuzwil
  - Amt für Umwelt, Martin Simon, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
  - CVP Zuzwil, Freddy Noser, Eschenstrasse 47, 9524 Zuzwil
  - FDP Zuzwil, Jean-Daniel Sieber, Buchenstrasse 34, 9524 Zuzwil
  - Jungfreisinnige Wil und Umgebung, Vanessa Brühwiler, Neufeldstrasse 11, 9523 Züberwangen
  - SVP Zuzwil, Walter Kerschbaumer, Glärnischstrasse 15, Postfach, 9524 Zuzwil
  - Bauverwaltung
  - Akten (2)

Zuzwil, 12. Februar 2020

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat

  
Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

  
Sandra Hollenstein  
Ratsschreiberin